



BUNDESMINISTERIN  
für Gesundheit ~~und~~ und Konsumentenschutz  
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

GZ 114.140/130-I/D/14/94

20. FEB. 1995

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

XIX. GP-NR  
274 /AB  
1995 -02- 21

Zu 308 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Aumayr, Ing. Reichhold, Ruthofer, Ing. Murer, Wenitsch haben am 22. Dezember 1994 unter der Nr. 308/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Honigverordnung - Verdrängung heimischer Imkerware und Täuschung österreichischer Konsumenten - gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Was ist der Grund für den Entfall der bisherigen Verpflichtung zur Angabe des Ursprungslandes auf der Verpackung des in Verkehr gebrachten Honigs?
2. Wieso haben Sie als für den Konsumentenschutz zuständige Bundesministerin eine Honigverordnung unterschrieben, die es ermöglicht, daß den Verbrauchern unter österreichischem Firmennamen ausländischer, insbesondere überseeischer, unter mangelhaften Hygienebedingungen und niedrigen Löhnen gewonnener sogenannter Honig verkauft werden darf?
3. Mit welcher Begründung setzten Sie eine bloß einmonatige Frist für das weitere Inverkehrbringen von Honig, der den bisher geltenden lebensmittelrechtlichen Bedingungen entspricht, also insbesondere für österreichischen Imkerhonig der Ernte 1994 (bis 31.12.1994)?
4. Wie verantworten Sie als für die Lebensmittelqualität zuständige Bundesministerin die in der Honigverordnung enthaltene Erlaubnis, daß Industriehonig und Backhonig artfremden Geruch oder Geschmack aufweisen, in Gärung oder Schäumen übergegangen sein und so stark erhitzt worden sein dürfen, daß die natürlichen Enzyme zerstört oder stark geschwächt sind?

- 2 -

5. Werden Sie zumindest die für das Weihnachtsgeschäft 1994 mit Hilfe solcher Back- und Industriehonige hergestellten Backwaren vermehrt der Lebensmittelprüfung unterziehen, damit gesundheitliche Gefahren von den Konsumenten abgewendet werden?
6. Ist mit einer raschen Novellierung der Honigverordnung zu rechnen, damit Österreichs Konsumenten nicht länger getäuscht werden können und die Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der heimischen Imker beseitigt werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

§ 2 der Verordnung über Honig, BGBl. Nr. 941/1994, welcher die Kennzeichnung regelt, wurde aufgrund des § 19 Abs. 1 LMG 1975 erlassen. Über Verordnungen nach § 19 Abs. 1 LMG 1975 ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.

Die Bestimmung, daß "bei ausländischem - nicht aus einem EWR-Mitgliedstaat stammenden - Honig überdies das Ursprungsland anzugeben ist" wurde vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im wesentlichen aus folgenden Überlegungen nicht akzeptiert:

- Obwohl die EG-Richtlinie eine diesbezügliche Kennzeichnung den Mitgliedstaaten überläßt, wird dies z.B. vom wichtigsten Handelspartner Österreichs, Deutschland, nicht verlangt; würde Österreich die Kennzeichnung des Ursprungslandes verlangen, könnte dies zu Problemen in Zusammenhang mit dem Prinzip des freien Warenverkehrs in der EG führen.
- Da es weltweit üblich ist, Honige aus verschiedenen Herkunfts ländern zu mischen und diese Mischungen in Verkehr zu bringen oder auch Mischungen mit Mischungen zu verschneiden, wäre eine dem jeweiligen Einzelfall entsprechende Ursprungsland-Benzeichnung praktisch kaum durchführbar bzw. eine Kontrolle derselben praktisch unvollziehbar.

- 3 -

Gemäß § 1 Abs. 5 lit. b kann die Bezeichnung "Honig" durch einen territorialen, regionalen (....) Namen, wenn das Erzeugnis insgesamt der angegebenen Herkunft entstammt, ergänzt werden. Damit ist die Möglichkeit eingeräumt, die örtliche Herkunft als werbliches Argument zu verwenden.

Zu Frage 2:

"Honig" - sowohl ausländischer wie auch inländischer - wird seit Jahrzehnten in großem Ausmaß von den staatlichen Untersuchungsanstalten überprüft.

Dabei wurden keine Unterschiede zwischen ausländischen und inländischen Honigen, die auf mangelhafte Hygiene speziell bei im Ausland gewonnenen Honigen schließen lassen, festgestellt.

Das Lebensmittelgesetz 1975 bietet keine Handhabe, unterschiedliche Lohnniveaus bei der Herstellung von Lebensmitteln zu berücksichtigen.

Zu Frage 3:

Mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens am 1.1.1994 war Österreich verpflichtet, die entsprechende Richtlinie der EG umzusetzen.

Das Begutachtungsverfahren für die Honigverordnung wurde bereits im Mai 1993 eingeleitet; zumindest seit diesem Zeitpunkt mußten allen beteiligten bzw. interessierten Verkehrskreisen die von der EG getroffenen Regelungen bekannt sein. Die kurze Übergangsfrist war daher sachlich gerechtfertigt. Zudem stellt der Entfall der Verpflichtung zur Deklaration des Ursprungslandes keine Erschwernis dar; zusätzliche Angaben sind weiterhin zulässig.

- 4 -

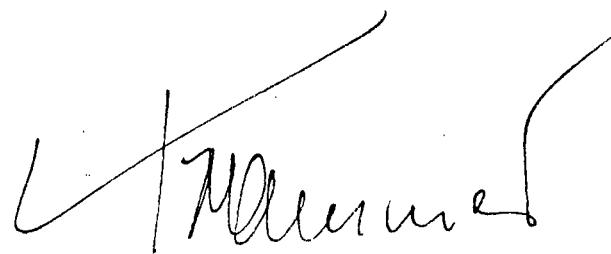
Zu den Fragen 4 und 5:

Unter entsprechender Bezeichnung - z.B. "Industriehonig" - darf Honig, der so stark erhitzt worden ist, daß Enzyme erheblich geschwächt oder zerstört sind, bzw. gäriger Honig schon seit Jahrzehnten für Backzwecke etc. in Verkehr gebracht werden (vergleiche Österreichisches Lebensmittelbuch, III. Auflage, Kap. B 3; veröffentlicht im Dezember 1957).

Die diesbezügliche Bestimmung der Honigverordnung stellt somit keine Änderung der bisherigen Regelungen über die Verkehrsfähigkeit von Honig dar.

Zu Frage 6:

Nein; im übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Mittermeier". The signature is fluid and cursive, with a diagonal line extending from the top left towards the middle right.